



HVBG

HVBG-Info 33/2000 vom 24.11.2000, S. 3085 - 3087, DOK 371.11

Kein UV-Schutz auf dem Heimweg bei der Verfolgung eines anderen Verkehrsteilnehmers - BSG-Beschluss vom 30.10.2000 - B 2 U 22/00 R

Kein UV-Schutz (§ 550 Abs. 1 RVO = § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII) auf dem Heimweg bei der Verfolgung eines anderen Verkehrsteilnehmers auf Grund dessen straßenverkehrsgefährdenden Verhaltens;
hier: BSG-Beschluss vom 30.10.2000 - B 2 U 22/00 R -

Das LSG Niedersachsen hatte mit Urteil vom 18.05.2000
- L 6 U 380/98 - (= HVBG-INFO 2000, 2121-2127) Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Zum Nichtvorliegen eines Wegeunfalles, wenn der Versicherte seinen versicherten Heimweg unter Beibehaltung der richtigen Fahrtrichtung unterbricht, indem er den ihn zuvor im Straßenverkehr bedrängenden PKW-Insassen auf der Straßenmitte entgegenfuhr, um diese zu stellen.

Mit Beschluss vom 30.10.2000 - B 2 U 22/00 R - hat das BSG die Revision gegen das o.g. LSG-Urteil wegen nicht ausreichender Begründung als unzulässig verworfen.

Gründe:

I

Streitig ist die Entschädigung des Verkehrsunfalls des Klägers vom 18. Juli 1994 als Arbeitsunfall.

Der Kläger erlitt am 18. Juli 1994 auf der Rückfahrt von seiner Arbeitsstelle nach Hause mit seinem Mokick einen Unfall, bei dem er sich erheblich verletzte. Er war zuvor dreimal von einem Pkw mit jugendlichen Insassen überholt und dabei bedrängt worden. Nach dem letzten Überholvorgang waren sowohl der Pkw als auch der Kläger von der bisher befahrenen Bundesstraße abgelenkt und im Bereich der Straßenunterführung zusammengestoßen, wobei sich der Kläger verletzt hatte.

Das Sozialgericht Aurich (SG) hat die Klage des Klägers abgewiesen (Urteil vom 24. September 1998). Die Berufung war erfolglos (Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Niedersachsen vom 18. Mai 2000). Bei dem Unfall habe es sich nicht um einen Arbeitsunfall gehandelt. Zwar habe er sich auf einem üblicherweise vom Kläger als Heimweg genutzten Streckenabschnitt ereignet. Die Handlungstendenz des Klägers sei zum Unfallzeitpunkt aber nicht auf die Zurücklegung des Heimweges, sondern eigenwirtschaftlich geprägt gewesen. Er habe sich in dem Moment von seinem geschützten Heimweg gelöst, als er dem Pkw auf der Straßenmitte entgegengefahren sei, um die Insassen zu stellen. Denn nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), der sich der Senat

anschließe, bestehe auf Wegstrecken, die zur Verfolgung privatrechtlicher Ansprüche zurückgelegt würden, kein Versicherungsschutz. Dies gelte selbst dann, wenn sich das Ereignis, das Anlaß für die Verfolgung dieser privaten Ansprüche sei, auf dem grundsätzlich geschützten Heimweg ereignet habe (BSG Urteil vom 27. März 1990 - 2 RU 36/89). Mit dem Entschluß, die Straßenunterführung mittig zu befahren, habe der Kläger ein mit seiner betrieblichen Tätigkeit in keinem Zusammenhang stehendes Ziel verfolgt, so daß der Unfall auch nicht dieser Tätigkeit zugerechnet werden könne. Der Geschehensablauf und die auf die Verfolgung privater Interessen gerichtete Handlungstendenz des Klägers ergäben sich zur Überzeugung des Senats eindeutig aus den Angaben des Zeugen H. und den eigenen Angaben des Klägers vom 19. Juli 1994 gegenüber der Polizei.

Der Kläger hat die - vom LSG zugelassene - Revision eingelegt und rügt, die ablehnende Entscheidung des LSG beruhe allein auf der Annahme, daß er durch Veränderung der Fahrtrichtung auf die Straßenmitte, direkt auf den Pkw zu, den versicherten Weg verlassen habe und daß zu diesem Zeitpunkt die eigenwirtschaftliche Tätigkeit begonnen habe. Dieser Auffassung könne er sich nicht anschließen. Zunächst müsse seine korrigierte Aussage akzeptiert werden, "daß dieses bewußte Aufeinanderfahren auf das genannte Kraftfahrzeug nicht erfolgt sein kann". Falls seine erste Aussage und die Aussage des Zeugen als weiterhin zutreffend angesehen würden, "könne er sich nur erneut auf den Unfallschock berufen. Es treffe zu, daß er versucht habe, durch Nachfahren des Pkw's das Kennzeichen zu ermitteln, jedoch sei er mit Sicherheit nicht mit Absicht auf das Fahrzeug zugefahren, sondern es könne nur durch unglückliche Umstände zu diesem Aufprall gekommen sein. Denn jeder normale Mensch wisse um den Ausgang eines Unfalles als Zweiradfahrer mit einem Pkw." Auch wenn sich der Unfall so abgespielt hätte, wie vom Zeugen und von ihm zuerst geschildert, hätte er unter Unfallversicherungsschutz gestanden. Das LSG hätte dann durch Einholung eines Sachverständigengutachtens überprüfen müssen, ob er zum Zeitpunkt des Zusammenstoßes in der Lage gewesen sei, "dieses bewußt zu steuern oder ob der Kläger im Unterbewußtsein befürchtet hat, daß sich diese Belästigungen in Zukunft wiederholen und damit sein Heimweg grundsätzlich nicht mehr sicher ist". Aus dieser Notlage könne das Unterbewußtsein sehr wohl die Handlung derartig steuern, daß eine bewußte Handlung nicht mehr möglich sei. Zur weiteren Revisionsbegründung verweise er wie das LSG auf das Urteil des BSG vom 27. März 1990; darin werde ausgeführt, daß auch bei bestimmten eigenwirtschaftlichen Tätigkeiten der Unfallversicherungsschutz erhalten bleibe.

Der Kläger beantragt,

"Aufhebung der angefochtenen Bescheide sowie des Urteils des Sozialgerichtes Aurich vom 24.09.1998 und des Urteils des Landessozialgerichtes Niedersachsen vom 18.05.2000."

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise, sie als unbegründet zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend und trägt weiter vor, die Begründung der Revision sei unzureichend, weil ihr nicht zu entnehmen sei, welche Rechtsvorschriften der Kläger als verletzt ansehe und sie sich im übrigen auf eine im Revisionsverfahren nicht zu überprüfende Beweiswürdigung beziehe.

Die Revision des Klägers ist unzulässig. Er hat sein Rechtsmittel nicht ausreichend begründet. Gemäß § 164 Abs 2 Satz 1 und 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ist die Revision zu begründen. Die Pflicht zur schriftlichen Begründung des Rechtsmittels soll eine umfassende Vorbereitung des Revisionsverfahrens gewährleisten. Daher muß nach ständiger Rechtsprechung des BSG (s ua BSGE 70, 186, 187 f; BSG SozR 1500 § 164 Nrn 12, 20, 25; SozR 3-1500 § 164 Nr 9; SozR 3-5555 § 15 Nr 1; SozR 3-2500 § 106 Nr 12 jeweils mwN; BVerfG SozR 1500 § 164 Nr 17) die Revision sorgfältig und nach Umfang und Zweck zweifelsfrei begründet sein. Es ist darzulegen, daß und weshalb die Rechtsansicht des Berufungsgerichts nicht geteilt wird; dies kann nur mit rechtlichen Erwägungen geschehen. Die Revisionsbegründung muß nicht nur die eigene Meinung des Revisionsklägers wiedergeben, sondern sich - zumindest kurz - mit den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils auseinandersetzen und erkennen lassen, daß und warum die als verletzt gerügte Vorschrift des materiellen Rechts nicht oder nicht richtig angewandt worden ist (vgl schon BSG SozR 1500 § 164 Nr 12). Aus dem Inhalt der Darlegung muß sich ergeben, daß der Revisionskläger sich mit den Gründen der angefochtenen Entscheidung rechtlich auseinandergesetzt hat, und inwieweit er bei der Auslegung der angewandten Rechtsvorschriften anderer Auffassung ist. Hierzu reicht es nicht aus, lediglich Rechtsansichten der Vorinstanz als unrichtig zu bezeichnen; vielmehr ist hinzuzufügen, warum sie nicht geteilt werden. Das gilt jedenfalls dann, wenn die Vorinstanz ihre Rechtsauffassung näher begründet hat; in diesem Fall ist ein Eingehen auf den Gedankengang des Berufungsgerichts unumgänglich (BSG SozR 1500 § 164 Nr 20; BSG Beschluß vom 4. Februar 1997 - 2 RU 43/96).

Diesen Anforderungen wird die vom Kläger mit der Revisionschrift vom 24. Juli 2000 eingereichte Revisionsbegründung nicht gerecht. Ihr läßt sich zunächst nur entnehmen, daß das LSG nach Ansicht des Klägers insoweit von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen sei, als es angenommen habe, er sei bewußt in Richtung auf den Pkw gefahren. Damit rügt er die seiner Auffassung nach unzutreffende Beweiswürdigung des LSG. Die Rüge einer Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG kann im Revisionsverfahren jedoch nur insoweit geltend gemacht werden, als es einen Verstoß des LSG gegen allgemeine Erfahrungssätze oder Denkgesetze betrifft, dies ist unter der Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben (§ 164 Abs 2 Satz 3 SGG) und aus denen die Möglichkeit folgt, daß das Gericht ohne Verfahrensverletzung anders entschieden hätte, darzulegen (BSG SozR 1500 § 164 Nr 31). Daran mangelt es. Auch soweit der Kläger rügt, das LSG hätte ein Sachverständigengutachten einholen müssen, bezeichnet er damit keinen Verfahrensmangel in zulässiger Form, weil er nicht - wie erforderlich - darlegt, daß sich das LSG von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einer solchen Beweiserhebung hätte gedrängt fühlen müssen (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5).

Als Ansatz materiellrechtlicher Ausführungen findet sich nur die Verweisung auf das Urteil des BSG vom 27. März 1990 - 2 RU 36/89 - und die Behauptung, darin werde ausgeführt, "daß auch bei bestimmten eigenwirtschaftlichen Tätigkeiten der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung bestehen bleibt". Diese allgemein gehaltene Andeutung reicht indes für eine rechtliche Auseinandersetzung mit der Entscheidung des LSG nicht aus. Das LSG hat im angefochtenen Urteil sehr eingehend dargelegt,

aus welchen Erwägungen es zu der vom Kläger für unzutreffend gehaltenen Auffassung gelangt ist. Der Kläger hat sich nicht einmal ansatzweise mit den Argumenten des Berufungsgerichts auseinandergesetzt. Das wäre aber erforderlich gewesen, um aufzuzeigen, weshalb er bei der Auslegung des angewandten Rechts anderer Auffassung ist und worin genau er die fehlerhafte Anwendung des materiellen Rechts durch das LSG erblickt. Der sich in Andeutungen und Erwägungen zur Beweiswürdigung erschöpfende Vortrag des Klägers bleibt deutlich hinter den Mindestanforderungen an eine Revisionsbegründung zurück.

Die nicht hinreichend begründete Revision des Klägers mußte daher als unzulässig ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter verworfen werden (§ 169 Satz 2 und 3 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.